

Beglaubigte Abschrift

VG 31 L 172.17 A

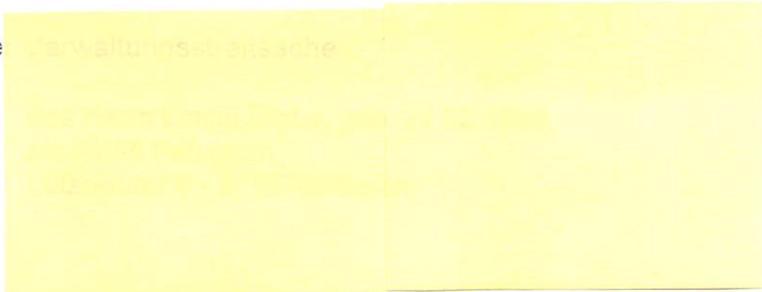
25.11 VG  
+2wo. Frist (Asyl-  
A.)



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsentscheidung



Antragstellers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Berlin –,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 31. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schulz-Bredemeier  
als Einzelrichterin

am 13. Juli 2017 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 31 K 173.17 A) gegen die Ab-  
schiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge vom 15. Dezember 2016 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe

Der sinngemäße Antrag des 1998 geborenen Antragstellers gambischer Staatsangehörigkeit,

die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 31 K 173.17 A) gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Dezember 2016 anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 S. 1 Asylgesetz (AsylG) die Einzelrichterin zu entscheiden hat, ist gem. § 80 Abs. 5 S. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG zulässig, insbesondere ist von der Einhaltung der Wochenfrist auszugehen. Darüber hinaus ist der Eilantrag auch begründet. Das gesetzlich angeordnete Vollzugsinteresse unterliegt dem Suspensivinteresse des Antragstellers, einstweilen vom Vollzug seiner Ausreisepflicht verschont zu bleiben. Denn seine Klage wird nach der gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage voraussichtlich Erfolg haben.

Das Bundesamt hat die Unzulässigkeitsentscheidung auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gestützt. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig (sog. Dublin-Bescheid), wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO).

Vor Erlass eines sog. Dublin-Bescheides hat aber gem. Art. 5 Dublin-III-VO das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein persönliches Gespräch mit dem Schutzsuchenden zu führen. Ein solches Gespräch hat vorliegend nicht stattgefunden. Zwar wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 17. November 2016 zum Dublin-Gespräch geladen. Das Bundesamt sandte die Ladung zur Anhörung auch an die vom Antragsteller bei Antragstellung mitgeteilte Anschrift. Tatsächlich aber zog der Antragsteller just an jenem Tag um, so dass die Ladung ihn dort nicht erreichte. Die neue Anschrift wurde dem Bundesamt durch Schreiben des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten ebenfalls vom 17. November 2016 mitgeteilt (Eingang beim Bundesamt am 18. November 2016).

Der Antragsteller muss die Zustellung an seiner vormaligen Anschrift nicht gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 AsylG als Zustellung an der letzten dem Bundesamt bekannten Anschrift ge-

gen sich gelten lassen. Bei der Bestimmung der letzten bekannten Anschrift im Sinne von § 10 Abs. 2 S. 1 AsylG kommt es entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht auf den Zeitpunkt der Aufgabe eines Schriftstücks zur Post an, sondern auf den Zeitpunkt von dessen Übergabe an der Adressanschrift (siehe dazu und zum Folgenden VG Berlin, Beschluss vom 13. Januar 2017 – VG 6 L 1605.16 A –, S. 3f.). Hierauf deutet schon der Wortlaut der Vorschrift hin, nach dem die Fiktion an die Zustellung unter der letzten bekannten Anschrift anknüpft und nicht an die Aufgabe oder Versendung an die letzte bekannte Anschrift. Im Zusammenspiel mit der Legaldefinition der Zustellung für das Verwaltungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) spricht dies dafür, dass entscheidend ist, wann das Schriftstück an der Adressanschrift eintrifft. Denn nach § 2 Abs. 1 VwZG ist die Zustellung die „Bekanntgabe eines [...] Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form“, wobei die Bekanntgabe den Zugang an seinen Empfänger voraussetzt (vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 41 Rn. 61). Insbesondere ergibt sich sowohl aus der Systematik von § 10 AsylG als auch aus der Gesetzesbegründung bei Einführung der Zustellungsfiktion an der letzten bekannten Anschrift, dass diese in direktem Zusammenhang mit der unmittelbar im Absatz vor ihr normierten Pflicht des Ausländers steht, jeden Anschriftwechsel mitzuteilen (vgl. BT-Drs. 9/875, S. 18). Die Zustellungsfiktion sanktioniert damit die Verpflichtung zur Mitteilung des Anschriftwechsels (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. März 1994 – 2 BvR 2371/93 –, juris Rn. 14; BVerfG, Beschluss vom 8. Juli 1996 – 2 BvR 96/95 –, juris Rn. 17). Nur bei einem Verstoß gegen diese konkrete Pflicht ist die Zustellungsfiktion gerechtfertigt. Diese Verbindung fehlte hingegen, wenn es auf die zuletzt bekannte Anschrift im Zeitpunkt der Versendung durch das Bundesamt ankäme, da in diesem Zeitpunkt bei einem kurz darauf folgenden bzw. – wie hier – zeitgleich erfolgendem Umzug noch kein Pflichtverstoß vorläge. Es ist vor diesem Hintergrund jedenfalls frühestens auf den Zeitpunkt der Übergabe durch den Zustellungsbediensteten an der angegebenen Anschrift abzustellen. Es ist daher unerheblich, dass dem Bundesamt bei Versendung der Ladung am 17. November 2016 die neue Anschrift des Antragstellers ab jenem Tag noch nicht bekannt war. Angesichts des Ausnahmecharakters der Zustellungsfiktion an der letzten bekannten Anschrift (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. März 1994, a.a.O., juris Rn. 20; Beschluss vom 8. Juli 1996, a.a.O., juris Rn. 18) kann sie unter diesen Umständen nicht gelten.

Es ist auch kein Ausnahmefall nach Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO ersichtlich. Danach darf auf das persönliche Gespräch verzichtet werden, wenn a) der Antragsteller flüchtig ist oder b) der Antragsteller bereits sachdienliche Angaben zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemacht hat. Vorliegend ist der Antragsteller weder flüchtig noch hat er gegenüber dem Bundesamt Angaben zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates

(beispielsweise zum Reiseweg und früheren Asylantragstellungen) gemacht.

Im Eilverfahren ist keine Nachholung des Dublin-Gesprächs zu sehen, da dieses persönlich zu führen ist und die Verfahrensgarantien des Art. 5 Abs. 4-6 Dublin-Gespräch im schriftlich geführten Antragsverfahren nicht eingehalten werden können. Bereits aus diesem Grund scheidet daher eine Heilung des Verfahrensfehlers nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahren (VwVfG) aus. Ferner erscheint es unionsrechtlich geboten, dass das Dublin-Gespräch für die Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheids beachtlich ist und § 46 VwVfG daher nicht zur Anwendung kommt (siehe BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2017 – 2 BvR 2013/16 –, Rn. 20, juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Dr. Schulz-Bredemeier



**Beglaubigt**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. P. ...', is written over the printed name.

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle